

# WIESO IST DER L-GAV FÜR ALLE VERBINDLICH?



**STEFAN  
UNTERNÄHRER**

Leiter Rechtsdienst,  
Hotel & Gastro Union

Verträge gelten für die, die sie abschliessen – für andere nicht. Dieser Grundsatz gilt im Prinzip auch für einen (Gesamt-)Arbeitsvertrag. Konkret heisst das: Der Landes-Gesamtarbeitsvertrag (L-GAV) gilt nur, wenn der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Mitglied eines vertragsschliessenden Verbandes sind – für Nichtmitglieder gilt der L-GAV nicht. Was auf den ersten Blick für eine Arbeitnehmerorganisation unter dem Gesichtspunkt Mitgliederwerbung durchaus verlockend erscheint, ist bei näherer Betrachtung aber ein Nachteil: Für Mitglieder, die bei nicht organisierten Arbeitgebern angestellt sind, würde der L-GAV nicht gelten und bei Anstellungen in Mitgliedsbetrieben von Arbeitgeberorganisationen wären Mitglieder teurer als Nichtmitglieder.

Deshalb liegt es im Interesse aller vertragsschliessenden Verbände, eine Ausdehnung des Geltungsbereichs des L-GAV auf alle Nichtmitglieder zu verlangen. Der Bundesrat kann diese Ausdehnung unter gewissen Voraussetzungen aussprechen (die sog. Allgemeinverbindlicherklärung AVE). Dies hat er für unsere Branche getan. Die AVE verpflichtet nun alle Betriebe, die miteinander im Wettbewerb stehen, zu den gleichen minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen und schützt alle Arbeitnehmenden im gleichen Umfang: egal, ob sie Mitglied sind oder nicht.

**MARC  
KAUFMANN**

Leiter Wirtschaft und Recht,  
hotelleriesuisse



Die Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) des Bundesrates führt dazu, dass die Rechtsnormen des L-GAV auch für alle nicht den vertragsschliessenden Verbänden angehörigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer innerhalb des sachlichen und räumlichen Geltungsbereichs des Vertrages verbindlich werden. Dies bedeutet, dass innerhalb des – übri-gen neu angepassten – Geltungsbereiches gleichlange Spiesse herrschen und es zu keiner unfairen Konkurrenz kommen kann, indem sich Marktteilnehmer mittels nicht konformen Arbeitsbedingungen Wettbewerbsvorteile verschaffen. Anders ausgedrückt garantiert die AVE einen fairen Wettbewerb unter den Anbietern – und auch für die Mitarbeitenden, welche überall in der Schweiz die gleichen Mindestarbeitsbedingungen vorfinden. Auch im Rahmen der Personenfreizügigkeit mit der EU kommt der AVE eine wichtige Bedeutung zu: Ein allgemeinverbindlicher Gesamtarbeitsvertrag bietet Schutz vor Lohndumping. Die flankierenden Massnahmen sehen vor, dass bei wiederholter missbräuchlicher Lohnunterbietung der orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne Normalarbeitsverträge mit zwingenden Mindestlöhnen erlassen werden. Diese NAV werden durch die Kantone erlassen, gelten für die ganze Branche und können nur zugunsten des Arbeitnehmers abgeändert werden.